Zeitschrift: Frauezitig: FRAZ

Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich

Band: - (1979-1980)

Heft: 17

Rubrik: Kurznachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kurznachrichten

EHERECHT

Der Bundesrat veröffentlichte im Oktober seinen Vorschlag zur Revision des Ehe- Ehegüter- und Erbrechts (ZGB Art.159-251). Die wichtigsten Punkte sind:

- Mann und Frau haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
- Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Sie müssen zusammenwirken, wenn die Wohnung der Familie gekündigt oder veräussert werden soll.
- •Jeder Ehegatte leistet nach seinen Kräften den Beitrag zu den ehelichen Verpflichtungen. Sie haben sich darüber abzusprechen, wie sie die Aufgaben in Ehe und Familie, Haushalt und Beruf aufteilen wollen. Kein Richter kann ihnen diese Pflicht abnehmen.
- Haushaltführung und Kindererziehung gelten als vollwertiger Beitrag an die ehelichen Lasten. Der haushaltführende Ehepartner hat Anrecht auf einen "angemessenen Betrag zur freien Verfügung".
- •Der Name des Ehemannes bleibt der Familienname. Die Frau kann aber ihren Mädchennamen anhängen oder dem Familiennamen voranstellen. In amtlichen Registern wird der Familienname verwendet.
- •Die Frau erhält das Bürgerrecht des Mannes.
- •Frau und Mann verwalten und nutzen ihre Ersparnisse und Erbschaften selbständig
- Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung werden die Ersparnisse aus der Ehe gleichmässig unter die Ehegatten aufgeteilt (Errungenschaftsbeteiligung).
- •Die erbrechtliche Stellung eines überlebenden Ehegatten wird wesentlich verbessert.

Dieser Entwurf geht nun zur Diskussion an den National- und Ständerat. Diese legen den definitiven Gesetzesentwurf fest. Wenn niemend das Referendum ergreift, tritt das Gesetz in Kraft. Das früheste geschätze Datum ist 1982.

FAMILIENBERICHT

Der "Bericht über die Lage der Familie in der Schweiz", der Ende 1978 vom Bundesamt für Sozialversicherung,d.h. vom Eidg.Departement des Innern, veröffentlicht wurde, wird von der Eidg.Frauenkommission heftig kritisiert, und zwar in ihrem Organ "Frauenfragen", Oktober 1979. Die kritisierten Punkte sind:

- Der Bericht geht von einem engen und fachlich naiven Familienbegriff aus.
- Ein Konzept der Beschribung der Familie ist nicht vorhanden, ausschlaggebend für die Wahl der zusammengestellten Informationen scheint lediglich ihre Greifbarkeit in der Bundesverwaltung gewesen zu sein. Aus diesem Grund wird das im Bericht gezeichnete Bild der "Familie in der Schweiz" einseitig, verzerrt und unvollständig.
- Die getroffenen Massnahmen zur Unterstützung der Familie werden rein administrativ beschrieben, die Frage nach ihren Auswirkungen wird nicht gestellt. Gleichzeitig fehlen wichtige Teile eines echten Gesamtbildes (z.B.Revision des Familienrechts, kantonale und lokale Massnahmen).
- Die Vorschläge werden nicht aus den Befunden entwickelt, und die Zielsetzung (Familienschutz) wird nicht klar formuliert.

Auch die Arbeitsgruppe Familienbericht (9 Frauen, 1 Mann), die Vorschläge für die Familienpolitik des Eidg. Departe ment des Innern machen soll, hat diesen Bericht kritisiert. Er soll jetzt erweitert und ausgebaut werden.

INITIATIVE "GLEICHE RECHTE FUER MANN UND FRAU"

Der Bundesrat lehnt die Initiative
"Gleiche Rechte für Mann und Frau"ab
und hat im November einen Gegenvorschlag veröffentlicht. Dieser ist aus
dem Entwurf für eine neue Bundesverfassung abgeschrieben und heisst:
"Mann und Frau sind gleichberechtigt.
Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung
und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit".

Dieser Gegenvörschlag wird im Nationalund Ständerat diskutiert und dann in der endgültigen Form zusammen mit der Initiative vor die Volksabstimmung gebracht.

Die Befürworterinnen der Initiative kritisieren den Gegenvorschlag:

- Die Initiative verlangt, dass innert 5 Jahren die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind. Der Gegenvorschlag setzt keine solche Frist.
- •Der ganze Bereich der Privatwirtschaft, der für das Postulat "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" sehr wichtig wäre, wird ausgeklammert. Die Initiative schreibt hingegen vor, dass "sowohl die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch die Beziehungen der einzelnen untereinander" geregelt werden müssen. (Sogenannte "Drittwirkung")

"DIE STELLUNG DER FRAU IN DER SCHWEIZ"

Die Eidg. Frauenkommission (Präsidentin Emilie Lieberherr) hat bis jetzt über Frauen und Rezession und Frauen im Strafvollzug berichtet. Das neueste Heft ist eine Untersuchung über "Die Stellung der Frau in der Schweiz". (Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft. Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern. Preis 13 Franken).

In vier Kapiteln (Bildungswesen, Wirtschaft, Staat und Politik, öffentliches Leben) wird die Diskrimination der Frau in Daten, Untersuchungen und Folgerungen dargestellt.

Eine sehr wichtige Materialsammlung!

FEMINISTISCHE WISSENSCHAFT

Im Januar beschlossen die Frauen der Tagung 'Frau und Wissenschaft' in Basel, eine schweizerische Zentralstelle für die Registrierung von wissenschaftlichen Arbeiten mit frauenspezifischen und feministischen Ansätzen (inhaltlich und methodisch) einzurichten. Sinn dieser Organisation ist es

- jeder(m) Frau (Mann) die Möglichkeit zu geben, existente aber nicht publizierte wissenschaftliche Literatur zu einem gewünschten frauenspezifischen/feministischen Thema systematisch suchen und finden zu können;
- eine Informationsbasis für Theorien darüber zu schaffen, was feministische Wissenschaft bis heute ist und was sie sein könnte.

Konkret lässt sich dies folgendermassen verwirklichen:

- Wer eine wissenschaftliche Arbeit mit frauenspezifischen und feministischen Ansätzen schreibt oder schon geschrieben hat, meldet dies der Zentralstelle mit folgenden Mindestangaben:
 - 1) Autorin / Autor (Name/Adresse)
 - 2) Titel
 - 3) Auftraggeber
 - 4) Bezugsquelle (Adresse)
 - 5) kurze Inhaltsangabe (Arbeitsgrundlagen, Zielformulierung, Schwerpunkte, methodische Besonderheiten)
- Dort werden die eingehenden Hinweise vervielfältigt und den vier Frauenbuchläden in Basel, Bern, Lausanne und Zürich zugeschickt.
- In diesen Buchläden kann frau/man in einem Katalogkästchen nachsehen, ob und wo eine Arbeit erhältlich ist.

Ich freue mich auf Eure Zuschriften und Anrufe.

Miriam Vogel

Zentralstelle:

Miram Vogel, Brunngasse 8, 800l Zürich ol: 47 o4 13
Frauenbuchläden:
BASEL: Petersgraben 18,
LAUSANNE: Place du Tunnel 4
BERN: Münstergasse 41
ZUERICH: Stockerstr. 37